

# Satzung über die Festlegung der Grenzen eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Fl.-Nr. 144, Gemarkung Kleingeschaidt

Der Markt Heroldsberg erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches – BauGB – (BGBl I 1986 S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (GVBl 1973 S. 599) folgende Satzung:

## § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Siedlung Kleingeschaidt werden wie folgt festgelegt:

Im Norden und Westen die Feldfuhr Fl.-Nr. 134/2 sowie die südöstliche Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 96/9.

Im Süden die nördliche Grenze der dort vorbeiführenden Ortsstraße.

Im Osten die Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 96/9 bis zu südlich vorbeiführenden Ortsstraße gegenüber der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 145/6.

Auf den beigefügten Lageplan M 1:1000 wird hingewiesen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BauGB) nach § 34 BauGB, sofern nicht § 30 BauGB Anwendung findet.

## § 3

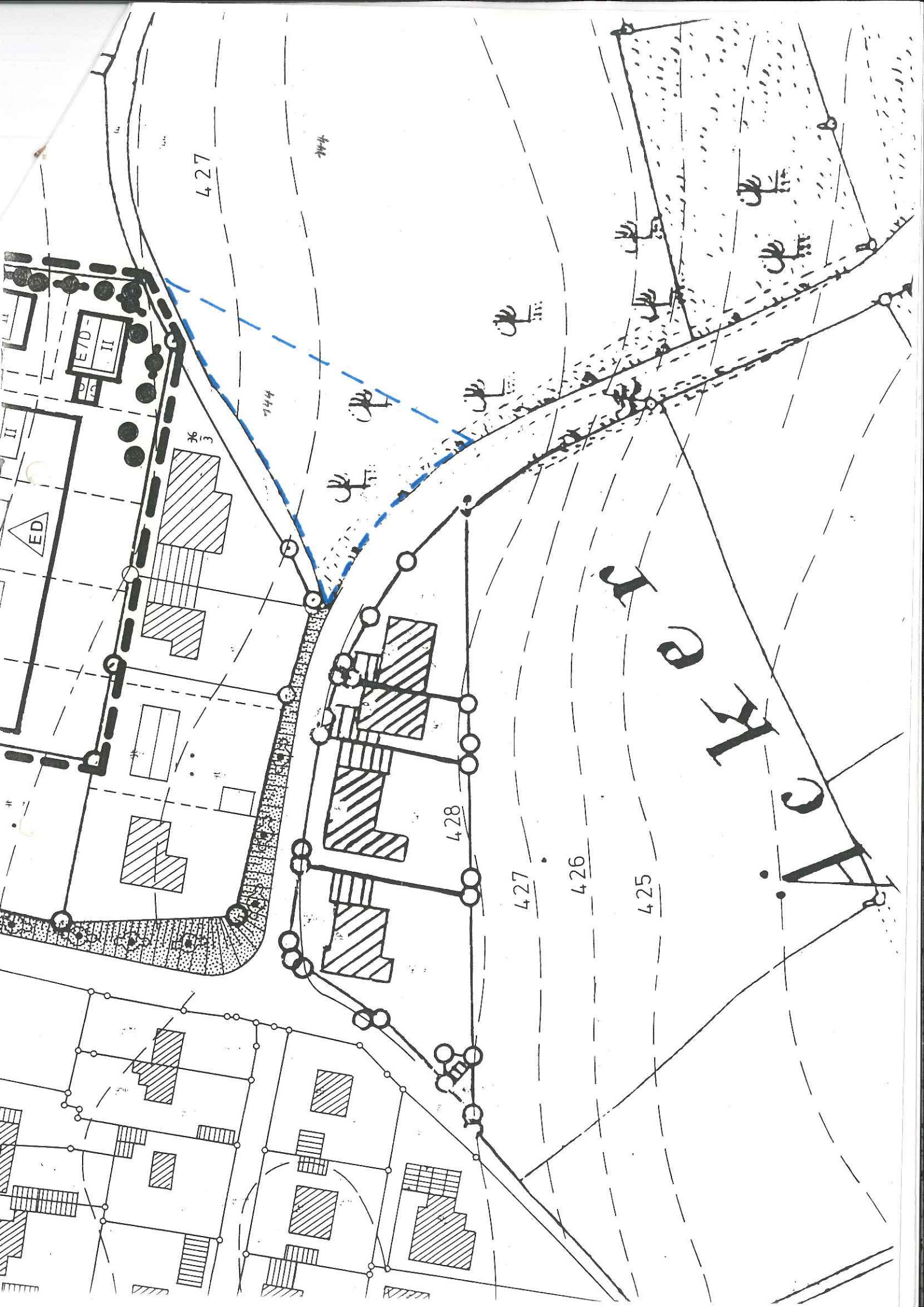
Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Dem Ländratsamt Erlangen-Höchstadt wurde die Satzung gem § 34 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – mit Schreiben vom 8. 5. 89 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Heroldsberg, 24. Okt. 1989

Markt Heroldsberg  
Raab  
1. Bürgermeister



427

428

427

426

425

ACRE

ED

EVD-II